

ZH_OBERGERICHT RT250025 vom 3. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250025

FR: ZH_OBERGERICHT RT250025 du 3 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250025 del 3 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine letztmalige Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren der gesuchstellenden Partei in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ein allfälliger Rechtsvertreter ist so rechtzeitig zu bestellen, dass die Frist gewahrt werden kann. In seiner Stellungnahme hat sich die gesuchsgegnerische Partei zum Rechtsbegehren und zu allen tatsächlichen Behauptungen der gesuchstellenden Partei im Einzelnen zu äussern. Die Beweismittel sind mit der Stellungnahme einzureichen oder zu bezeichnen. Beweis ist grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Die Urkunden sind mit einem Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern, wenn es der Verfahrenszweck erfordert oder das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Bei Säumnis wird aufgrund der Akten entschieden (Art. 219 i.V.m. Art. 234 ZPO).

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der Beschwerde führenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; siehe auch angefochtene Verfügung S. 4 Dispositivziffer 5). Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7377).

- 4 -

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin führt in ihrer Beschwerde (Urk. 1) nicht aus, inwiefern ihr durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Eine solche Gefahr ist zudem nicht von vornherein offenkundig, wurde mit dieser einzig das schriftliche Verfahren angeordnet und der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um zum Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchsteller Stellung zu nehmen. Die Gesuchsgegnerin beschränkt sich stattdessen darauf, zu begründen, weshalb sie die Summe nicht bezahlen könne und ein Gesuch um Gewährung von Ratenzahlungen zu stellen. Das

Rechtsöffnungsgericht kann jedoch mangels Zuständigkeit keine Ratenzahlungen gewähren. Die Gesuchsgegnerin hat sich diesbezüglich an die Gesuchsteller zu wenden.

E. 2.3

Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin erweist sich damit als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. 3. Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 3

(Schriftliche Mitteilung)

E. 4

(Rechtsmittel: Beschwerde, Frist: 10 Tage)" Die Verfügung wurde der Gesuchsgegnerin am 20. Januar 2025 zugestellt (Urk. 5/5/3).

- 3 - 1.3. Am 31. Januar 2025 ging hierorts ein Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 30. Januar 2025 mit dem Betreff "Beschwerde – Geschäfts-Nr.: EB2440384 Gesuch um monatliche Ratenzahlungen" ein (Urk. 1). Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 wurde der Gesuchsgegnerin mitgeteilt, dass noch kein formelles Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 319 ff. ZPO eröffnet worden sei, da ihr primäres Anliegen die Gutheissung des Gesuchs auf Ratenzahlung zu sein scheine. Es wurde ihr daher Frist angesetzt, um mitzuteilen, ob sie mit ihrer Eingabe vom 3. Februar 2025 tatsächlich Beschwerde erheben wolle (Urk. 3). Die Gesuchsgegnerin holte das Schreiben nicht ab, es gilt jedoch in Anwendung von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, da sie als Beschwerde erhebende Partei mit einer gerichtlichen Zustellung rechnen musste. Wie im Schreiben vom 3. Februar 2025 angekündigt, wurde mangels Rückmeldung ein Beschwerdeverfahren eröffnet (vgl. Urk. 3). 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1–9). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.